

Artikel 10 Kontrollstelle

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Die Revisionsstelle muss nach Art. 69b Abs. 3ZGB i.V.m. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein. Sie muss über die Zulassung nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 verfügen. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. Die Mitglieder der Kontrollstelle dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Artikel 11 Kursleitende

Die Kursleitenden sind für die Durchführung und Auswertung ihres Kurses verantwortlich.

Sie informieren die Geschäftsstelle über ihre Arbeit und die allgemeine Situation in ihren Kursen. Sie besuchen die von der Geschäftsstelle einberufenen Sitzungen und Anlässe und sind gehalten, an den vom VLSE organisierten Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Auf Anfrage der Geschäftsstelle beteiligen sie sich an der Öffentlichkeitsarbeit und arbeiten in Arbeitsgruppen von LundS mit.

Artikel 12 Auflösung des Vereins LundS

12.1 Die Auflösung des Vereins LundS wird auf Antrag des Vorstands oder der Mitgliederversammlung durch eine Urabstimmung gefasst.

12.2 Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen in der Erwachsenenbildung tätigen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Wahl dieser juristischen Person erfolgt in Absprache mit der Erziehungsdirektion des Kantons Bern.

Artikel 13 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten am 1. April 2011 durch Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Bern, 1. April 2011

Lesen und Schreiben für Erwachsene im Kanton Bern

Der Präsident des Vereins

Hans Joss

Die Leiterin der Geschäftsstelle

Rosita Della Morte



Verein Lesen und Schreiben für Erwachsene Bern

Statuten

Artikel 1 Name / Sitz

Der Verein Lesen und Schreiben, im Folgenden LundS genannt, mit Sitz in Bern, ist ein Verein nach Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

LundS ist Mitglied des VLSE Schweiz (Verein Lesen und Schreiben Schweiz).

Artikel 2 Zweck

Als Einrichtung der Erwachsenenbildung nimmt der Verein LundS einen öffentlichen Bildungsauftrag wahr. Er setzt sich dafür ein, dass in der Bevölkerung die Fähigkeit, von der Sprache sinnvoll Gebrauch zu machen, erhalten bleibt, und bekämpft Tendenzen eines modernen Illettrismus.

LundS bietet lernwilligen Erwachsenen mit Lese- und Schreibschwierigkeiten qualitativ hochwertige und kostengünstige Kurse an.

Artikel 3 Neutralität, Gemeinnützigkeit

LundS ist ein gemeinnütziger Verein. Er ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

Artikel 4 Finanzen

4.1 LundS finanziert seine Aktivitäten durch

- Mitgliederbeiträge
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Zuwendungen Dritter
- Kursgebühren der Teilnehmenden

4.2 Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

Artikel 5 Mitgliedschaft

5.1 Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag und unterstützen den Verein bei der Verfolgung seines Zweckes.

5.2 Kategorien:

- a) Einzelmitglieder: natürliche Personen
- b) Kollektivmitglieder: juristische Personen
- c) Gönner

- d) Ehrenmitglieder: Personen, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie sind vom Mitgliederbeitrag befreit.
- 5.3.1 Die Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht nach den Bestimmungen von Artikel 7.1.
- 5.3.2 Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich zu erklären. Ein austretendes Mitglied ist zur Entrichtung des Beitrags für das laufende Jahr verpflichtet.
- 5.3.3 Die Mitgliedschaft kann durch Ausschluss beendet werden. Hierfür ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung notwendig.

Artikel 6 Vereinsorgane

LundS hat folgende Organe:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Geschäftsstelle
- Kontrollstelle

Artikel 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Aufgaben und Befugnisse der Mitgliederversammlung:
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Behandlung von Beschwerden gegen den Ausschluss von Mitgliedern
 - Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Genehmigung des Jahresberichts
 - Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Wahl der Revisoren/Revisorinnen (Kontrollstelle)
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - Genehmigung des Leitbildes
 - Änderung der Statuten
 - Auflösung des Vereins
- 7.2 Einberufung, Traktanden
- Die Mitgliederversammlungen werden zwei Wochen vor dem Sitzungstermin durch persönliche Einladung mit Angabe der Traktanden schriftlich einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich vor dem 31. Mai statt.
- Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder durchgeführt. Im letzteren Falle muss die Einladung durch den Vorstand innerhalb eines Monats erfolgen.

Artikel 8 Vorstand

- 8.1.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 8.2 Die Geschäftsleitung nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Vorstandssitzungen teil.
- 8.3 Aufgaben und Befugnisse:
- Festlegung der strategischen Grundsätze und Ziele des Vereins
 - Überprüfung der Jahresrechnung und des Budgets
 - Einstellung der Geschäftsleitung
 - Aufsicht über die Tätigkeit der Geschäftsstelle
 - Festlegung der Stellenprozente der Geschäftsstelle
 - Festlegung der Gehälter der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle
 - Formulierung des Leitbildes
 - Vorbereitung von Statutenänderungen
 - Vertretung des Vereins nach aussen
 - Kursbesuche als Teilaspekt der Qualitätssicherung
 - Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen

Artikel 9 Geschäftsstelle und Geschäftsleitung, Aufgaben und Befugnisse

Alle Aufgaben, für die nicht ausdrücklich ein anderes Organ zuständig ist, werden von der Geschäftsstelle wahrgenommen. Sie ist das ausführende Organ von LundS.

Die Geschäftsleitung

- sorgt für eine kundenfreundliche, effiziente und wirtschaftliche Ausführung der Aufgaben von LundS gemäss Stellenbeschrieb und/oder Leistungsvereinbarung
- legt im Rahmen des Voranschlags die jährlichen operativen Ziele fest
- erstellt jährlich den Tätigkeitsbericht, die Rechnung und den Voranschlag
- rekrutiert die Kursleitenden und schliesst mit ihnen einen Anstellungsvertrag ab
- erstellt die Pflichtenhefte der Kursleitenden und überprüft deren Einhaltung
- informiert die Kursleitenden laufend über die von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben
- informiert die Kursleitenden über die Geschäftspolitik des Vereins und über wichtige Entscheide des Vorstands
- ist für die innere Organisation der Geschäftsstelle und die Erstellung der Pflichtenhefte der Mitarbeitenden verantwortlich
- informiert den Vorstand bzw. den Vereinspräsidenten regelmässig über alle Hauptbelange der Geschäftsstelle